

# Kommt sie oder kommt sie nicht?

## Neue Approbationsordnung weiter in der Schwebelage

Mehr als 60 Jahre nach dem Erlass der Approbationsordnung für Zahnärzte (AO-Z) im Jahr 1956 macht sich das Bundesministerium für Gesundheit daran, die zahnärztliche Ausbildung an den Universitäten in Deutschland neu zu regeln. Mitte Oktober hat der zuständige Bundesminister Hermann Gröhe (CDU) einen Referentenentwurf vorgelegt. Damit kommt ein Diskussionsprozess, den der Sachverständigenrat für die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen in seinem Gutachten 2001/2002 „Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit“ und der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Zahnmedizin an den Universitäten in Deutschland“ im Jahr 2005 angestoßen hatten, (hoffentlich) zum vorläufigen Abschluss.

Auch die verfasste Zahnärzteschaft fordert seit Langem, die universitäre Ausbildung im Fach Zahnmedizin an die veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere den Altersaufbau der Gesellschaft und die Fortschritte in der Zahnmedizin – anzupassen. Bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hatte das Gesundheitsministerium im Jahr 2010 Eckpunkte für eine Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgelegt. Trotz positiver Resonanz bei den Kultusministern der Länder scheiterte der damalige Anlauf zur Neuordnung der zahnärztlichen Ausbildung. Vergeblich hatten sich seinerzeit der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Wolfgang Heubisch (FDP), und Prof. Dr. Reinhard Hickel von der LMU München um Zustimmung der Bundesländer bemüht. Letztlich scheiterte das Anliegen an der Haltung einzelner Finanzminister auf Länderebene, denen die geplante Verbesserung der Betreuungsrelation in der zahnmedizinischen Ausbildung zu teuer erschien.

### **Kapazitätsverordnung und Kosten**

Auch wenn der Referentenentwurf noch keine Aussagen über die Mehrausgaben für einen verbesserten Betreuungsschlüssel (1:15 statt 1:20 im sogenannten Phantomkurs, 1:3 statt 1:6 beim Unterricht



Foto: fotolia.com/zinkeych

Im vorklinischen Abschnitt soll die Ausbildung von künftigen Ärzten und Zahnärzten in Zukunft parallel laufen.

am Patienten) enthält, gehört nicht viel Fantasie dazu, die Kostenfrage als zentrales Entscheidungsmoment für die Bundesländer zu erkennen. Bereits 2009 hatten die Kultusminister gefordert, eine Reform der zahnärztlichen Ausbildung an den Universitäten „kapazitäts- und kostenneutral“ zu organisieren. Um dem Rechnung zu tragen, schlägt der Bund vor, die Zahl der Studienanfänger um etwa sechs Prozent, das entspricht circa 120 Studienplätzen, abzusenken.

### **Neuorientierung der Lehre**

Zu den – aus zahnmedizinischer Sicht – wesentlichen Veränderungen der geplanten Verordnung zählt ohne Zweifel eine noch stärkere Orientierung des Studiums an der Medizin. So soll im vorklinischen Abschnitt, also in den ersten vier Semestern, die Ausbildung von künftigen Ärzten und Zahnärzten parallel erfolgen. Nach dem vierten Semester findet eine „Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ statt. Daran schließt sich die Ausbildung im fünften und sechsten Semester in Gestalt standardisierter Ausbildungssituationen am Phantom an, bevor in den folgenden vier Semestern am Patienten ausgebildet wird. Neu eingeführt wird eine zweimonatige Famulatur in dazu eigens ermächtigten Praxen, wobei die Zahnärztekammern im Einvernehmen mit den Universitäten die Auswahl der Praxen vor-

nehmen sollen. Neu ist auch die Vorgabe eines einmonatigen Krankenpflegedienstes. Der Strahlenschutz in der zahnärztlichen Ausbildung soll einen höheren Stellenwert erhalten.

### **Reaktion auf Demografie und Behandlungsbedarf**

Insgesamt sollen die Ausbildungsinhalte neu gewichtet werden. Dies gilt insbesondere für präventive und restaurative Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei die zahntechnischen Lehrinhalte auf zahntechnische Arbeitsweisen konzentriert werden sollen, die der Zahnarzt kennen und bewerten muss. Auf diese Weise finde „die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin zur Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die Zahnmedizin“, heißt es wörtlich im Referentenentwurf.

### **Standesorganisationen begrüßen Entwurf**

In einer ersten Stellungnahme hat die Bundeszahnärztekammer gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK), der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK) sowie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) im November 2016 den Referentenentwurf grundsätzlich begrüßt. Zugleich fordern die Standesorganisationen, dass die zahntechnische Ausbildung auch weiterhin in angemessenem Umfang wesentlicher Bestand des zahnärztlichen Studiums bleiben muss. BZÄK, DGZMK, VHZMK und KZBV beziehen sich dabei auf die im „Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin“ (NKLZ) bereits fixierten Lehrinhalte. Danach ist der gut ausgebildete, approbierte Zahnarzt für die eigene Herstellung zahntechnischer Arbeiten sowie zur Beurteilung der Qualität des zahntechnischen Endprodukts bestens geschult.

Begrüßenswert ist auch die Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz künftiger Zahnmediziner. So erfährt die neue Approbationsordnung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens eine deutliche Aufwertung. Dies gilt insbesondere für die Schwerpunkte medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung sowie die evidenzbasierte Medizin.

### **Berufserlaubnis für ausländische Bewerber**

Ausdrücklich begrüßen die Standesorganisationen der Zahnärzteschaft auch, dass die Verordnung künftig die Absolventen einer deutschen Univer-



Foto: fotolia.com/Photographiee.eu

Standardisierte Ausbildungssituationen am Phantomkopf sieht die neue AO-Z im fünften und sechsten Semester vor.

sität und ausländische Antragsteller auf Erteilung einer Berufserlaubnis gleich behandeln wird. So soll in der neuen Approbationsordnung explizit geregelt werden, dass sich die Eignungs- und Kenntnisprüfung ausländischer Bewerber am Standard der Staatsexamensprüfung in Deutschland orientiert. Angesichts der Überlastung staatlicher Approbationsbehörden – auch in Bayern – verlangt die BZÄK vom Ordnungsgeber eine Klarstellung, dass auch die Zahnärztekammern der Länder mit der Bestellung von Prüfungskommissionen zur Durchführung der Kenntnis- und Eignungsprüfung beauftragt werden können. Dabei sollte darüber nachgedacht werden, ob – dem Beispiel Niedersachsens folgend – den Zahnärztekammern grundsätzlich die Erteilung der Berufserlaubnis übertragen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechtsanwaltskammern bereits der Fall ist.

### **Verabschiedung im Mai?**

Seit der Vorlage des Referentenentwurfs befindet sich die BZÄK im engen Austausch mit dem Bundesgesundheitsministerium. Ziel ist es, die neue AO-Z unter Berücksichtigung der zahnärztlichen Vorstellungen zu konsentieren und noch vor Ende der Legislaturperiode im Jahr 2017 rechtskräftig werden zu lassen – auch wenn sich sicherlich nicht alle Wünsche der Hochschullehrer und Standesorganisationen realisieren lassen. Allerdings wäre ein erneutes Scheitern des Ordnungsgebers in Sachen Approbationsordnung ein schlechtes Signal für die Weiterentwicklung der Zahnmedizin im Bereich der universitären Ausbildung.

Rechtsanwalt Peter Knüpper  
Hauptgeschäftsführer der BLZK